Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 37

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Chrenmitglieder des Schweiz. Gewerbeverbandes

bezahlen feine Beiträge.

Die Jahresversammlung ist berechtigt, diese Beiträge zu erhöhen oder zu ermäßigen, falls bezügliche Anträge gemäß § 14, Alinea 1, rechtzektig eingereicht und den Sektionen bekanntgegeben worden sind.

Die Beiträge sind jeweilen zu Anfang des Jahres bezw. nach dem Eintritt zahlbar. Sektionen, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen für das betreffende Kaslenderjahr die Hälfte des ihnen zusallenden Jahres-

beitrages

Für die Verbindlichkeiten des Schweizerischen Gewerbeverbandes haftet ausschließlich dessen Vermögen. Die persbuliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Reiseentschädigungen und Sigungsgelder.

§ 23.

Den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Sekretären, dem Redaktor, den Mitgliedern der Kommissionen, sowie den Rechnungsrevisoren oder Abgeordneten wird für ihre Anwesenheit an einer Sitzung aus der Zentralfasse ein Taggeld nebst Reiseentschädigung entrichtet, deren Höhe vom Zentralvorstande festgestellt wird.

Die Delegierten in der Delegierten= und in der Jahresbersammlung werden von ihren Sektionen für

ihre Bemühungen und Auslagen entschädigt.

VII. Verschiedene Bestimmungen. Ginladung der Bundesbehörden.

§ 24.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann zu den Jahres= und Delegiertenversammlungen, sowie den Sitzungen des Zentralvorstandes eingeladen werden. Seine Vertreter haben beratende Stimme.

Befondere Pflichten der Settionen.

§ 25.

Jede Sektion ist verpflichtet, diejenigen Fragen, die ihr von der Direktion oder durch deren Vermittlung unterbreitet werden, innerhalb der anberaumten Frist zu begutachten oder zu beantworten. Kann eine Beantwortung nicht sachgemäß oder nicht innerhalb der Frist erfolgen, so ist der Direktion hiervon rechtzeitig Kenntnis zu geben. Des weitern hat jede Sektion die Pflicht, der Direktion alljährlich einen summarischen Vericht über ihre Tätigkeit einzusenden.

Statutenänderung.

§ 26.

Anträge betreffend Statutenanderung muffen den Sektionen sechs Wochen bor der Jahresversammlung

zugeftellt werden.

Bezügliche Beschlüsse können nur an einer Jahresversammlung gesaßt werden und sind nur gültig, wenn sie von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gesaßt worden sind.

Austritt und Ausschluß.

§ 27.

Zum Austritt aus dem Schweizerischen Gewerbeverbande bedarf es einer schriftlichen Erklärung an die Direktion. Die austretenden Sektionen oder Mitglieder haften für die rückständigen oder laufenden Jahresbei-

träge. Sektionen oder Einzelmitglieder, welche eine Tätigkeit erkennen lassen, die mit dem Zweck und den Tendenzen des Verbandes im Widerspruch steht, können durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene dieser Art haben das Rekursrecht an die Jahresversammlung. Ausgeschlössen werden ferner Sektionen oder Einzelmitglieder, die trop wiederholter Mahnungen die schulbigen Beiträge nicht bezahlen. Der Ausschluß hebt die Haftbarkeit für die schuldigen Beiträge nicht auf.

Auflösung des Berbandes.

§ 28.

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Jahresversammlung beschlossen werden. Bezügliche Anträge sind den Sektionen, eingehend begründet, zu unterbreiten.

Der Schlußsatz des Art. 26 findet auch hier An-

wendung.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das Bestigtum mit bezüglichem Inventar gemäß Art. 57 Z. G. B. dem schweizerischen Bundesrate zu übergeben, mit der Bestimmung, daß das Gesamte nehst Zinserträgnissen des allfälligen Barbestandes nur einem dem gleichen Zwecke dienenden schweizerischen Verbande ausgehändigt werde.

Diese Statuten wurden erstmals im Jahre 1880 erstellt, 1885, 1894, 1911 und 1917 revidiert und in der vorliegenden Fassung angenommen von der Jahresbersammlung vom 7. Juli 1923 in Freiburg.

Sie treten am 1. Januar 1924 in Rraft.

Für den Schweizer. Gewerbeverband,

Der Brafibent:

Dr. Tschumi.

Die Setretäre:

Werner Arebs, H. Galeazzi, Fürsprech.

Uolkswirtschaft.

Berufliche Fürsorge für die schulentlassene Jugend. (Mitget.) Die für den Winter in Aussicht stehende Berschäftung der Arbeitslosigkeit dürfte ihre ungünstigen Wirkungen auch auf die Unterbringung der im Frühjahr 1924 zur Schulentlassung gelangenden Jugend ausüben. Das Jugend am t des Kantons Zürich hat daher zusammen mit seinen Bezirks- und Gemeindeberatern erneut Vorkehrungen getrossen, um die Einssührung der Schulentlassenen ins Erwerdsleben im Frühjahr nach Möglichkeit sicherzustellen. Die Beschaffung einer genügenden Zahl von Lehr: und Arbeitsstellen mird durch engen Kontakt mit den Berufsverbänden und beren Fachzeitungen zu erreichen gesucht. Die Unterbringung in Dienststellen auf dem Lande und namentlich auch in der welschen Schweiz ist durch Berbindung mit dem kantonalen Bauernsekretariat bezw. der landeskirchlichen Stellenvermittlung vorbereitet worden. An Elternaben

Sperrholzplatten

Okumé, Pappel, 4 bis 30 mm Normaldimensionen bis 300×150 cm.

Spezialität:

Abgesperrte Füllungen für gebeizte Tannentäfer Abgesperrte Tischplatten, Eiche und Nussbaum fourniert

Fournier- und Sägewerke G. LANZ, ROHRBACH (Bern) - Tel. Mr. 6 ben, durch Presseinsendungen usw. wird endlich speziell auf die Beruse hingewiesen werden, die noch einen Zubrang ertragen können oder ungerechtsertigterweise immer noch vernachlässigt werden. Daneben sind auch Borbereitungen getroffen worden, um nötigenfalls Kurse, Umschulungen usw. durchsühren zu können, salls eine größere Zahl bereits erwerdssähiger Jugendlicher während des Winters arbeitsloß werden sollte.

Uerbandswesen.

Die Settion Burich des schweizerischen Berbandes jur Forderung des gemeinnugigen Wohnungsbaues hatte ihre Generalversammlung im Kunftgewerbemuseum Zürich und mählte als Präsident Herr Fabrikinspektor J. Sigg. Da die Wohnungsnot eher im Zunehmen als im Abnehmen begriffen ift und die Bautatigkeit immer noch fehr zu wünschen übrig läßt, so daß eine Besserung der Verhältnisse in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ift, beabsichtigt ber Borftand, fämtliche auf gemeinnütigem Boden ftehenden Baugenoffenschaften zu einem Berbande jusammenzuschließen, um einerseits mit vereinten Rräften die Intereffen derfelben mahren zu können und anderseits sich den Wohnungskonsumenten in der Bekampfung der Wohnungsnot und der damit verbundenen Berschlechterung der Wohnungsverhältniffe bienstbar zu machen. Durch eine Ausftellung und Beranstaltung von Borträgen, die die verschiedenen Gebiete der Wohnungsfrage beschlagen, wird im nächsten Jahre versucht werden, unter ber Bevölkerung aufklärend zu wirken.

Husstellungswesen.

Otigweizerische Ausstellung für Friedhoftunst in St. Gallen im Jahre 1924. (Korr.) Im Juni 1923 beschloß eine vom Kunftverein St. Gallen einberufene Berslammlung von Vertretern verschiedener Bereine (St. Galslische Bereinigung für Heimatschutz, Gefellschaft Schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten, Sektion St. Gallen, Ingenieurs und Architektenverein, Berein selbständig praktizierender Architekten, Schlosserinnung, Gärtnerinnung, Feuerbestattungsverein), es sei der Bersuch zu machen, im Jahre 1924 obgenannte Ausstellung zu veranstalten.

Die Notwendigkeit, auf diesem Kulturgebiet aufklärende Unregungen in möglichst weite Schichten des Bolkes zu tragen, wird jedem, dem eine würdige Ausgestaltung un-

sere Friedhöfe am Herzen liegt, ohne weiteres einleuchten. Friedhofanlage, pflanzliche Ausschmückung, Denkmäler aus Stein, Gisen und Holz bezeichnen Aufgaben der Friedhostunst, deren Lösungen bis zur Stunde noch keineswegs allgemein befriedigen können. Wie sehr wir in der Ausbildung dieser Dinge immer noch im Kückstand sind, zeigt uns in überzeugender Weise der Vergleich mit den Leistungen, die zu anderen Zeiten, z. B. in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, auf diesem Gebiete hervorgebracht wurden. Eine Besserung in dieser ernsten Sache kann aber nur eintreten, wenn nicht bloß Architetten und Kunsthandwerker, sondern noch viel mehr die breiten Schichten des Volkes von ihrer Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit überzeugt sind. Diese Einsicht die zu einem gewissen Grade herbeizusühren, soll die Aufgabe der geplanten Ausstellung sein.

Es ist solgende Durchführung vorgelehen: Als Ort wird der Großmann'sche Garten an der Rorschacherstraße (Eigentum der politischen Gemeinde St. Gallen) in Ausssicht genommen, da er mit seiner schon bestehenden Anzlage für ein solches Unternehmen sehr geeignet ist. Zur Darstellung würden gelangen: Reihengräber, Einzelz und Familiengräber, Urnenaufstellungen, Denkmäler aus Stein, Platten, Grabkreuze aus Eisen und Holz; auch der bloße Pflanzenschmuck soll Berücksichtigung sinden. Neben Erzeugnissen des gegenwärtigen Gewerbes würden auch Denkmäler aus der Vergangenheit in Originalen oder Gipsabdrücken ausgestellt. Eine Jury hätte dafür zu sorgen, daß nur ästhetisch einwandfreie Sachen zur Darstellung gelangen.

Der Kunstverein St. Gallen rechnet auch auf die sinanzielle Mitwirkung der Kirchgemeinden beider Hauptkonfessionen. Die Durchsührung dieses Planes ersordert selbstverständlich bedeutende Geldmittel. Wenn auch mit der Erhebung eines bescheidenen Eintrittsgeldes ein Teil der Auslagen durch das Unternehmen selbst wieder gedeckt würde, so wird doch die Herbeischaffung guter alter und neuer Ausstellungsobjekte und ihre wirksame Anordnung sinanzielle Leistungen bedingen, die der Kunstverein als direkter Veranstalter nicht auf sich nehmen kann. Sin allsälliger Einnahmenüberschuß würde für das oftschweizes

rifche Blindenheim verwendet.

Alle Freunde guter Friedhoftunst werden die St. Galler Friedhoftunst-Ausstellung lebhaft begrüßen und ihr nach jeder Richtung größten Ersolg wünschen. Nachdem an der Landesausstellung Bern 1914 ein vielversprechender Anfang gemacht wurde, nachher die Städte Zürich, Laufanne und Luzern folgten, inzwischen auch an Bezirks

Anerkannt einfach, aber praktisch,

zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind

Graber's patentierte Spezialmaschinen und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren

Kenner kaufen ausschliesslich diese la. Schweizerfabrikate.

Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim